

Thema Pfarrhaus – Häufig gestellte Fragen

Immer wieder sind die Pfarrhäuser Thema in der Pfarrervertretung. Dies sind die häufigsten Probleme und Fragen und *dies sind die Antworten der Pfarrervertretung*:

- Steht mir auch bei eingeschränktem Dienstauftrag eine Dienstwohnung zu?
Antwort: Uneingeschränkt Ja!
Aufgrund der gesetzlich festgelegten Residenzpflicht (Württ. Pfarrergesetz, Rechtssammlung 440, § 33.2) erhalten die Pfarrstelleninhaber/innen von der Kirchengemeinde eine Dienstwohnung. Die Pfarrervertretung hat im Jahr 2002 ein bereits eingeführtes Gesetz gekippt, wonach Pfarrer/innen mit eingeschränktem Dienstauftrag, die in einer zur Verfügung gestellten Dienstwohnung leben (müssen!), einen zusätzlichen Abschlag vom Gehalt hätten hinnehmen müssen. Neu ist, dass die Gemeinden sich bei 50%-Pfarrstellen ohne Geschäftsführung leichter als bisher von der Pflicht, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, befreien lassen können.

- Wie groß muss eine Dienstwohnung sein? (Diese Frage stellt sich v.a. im Vikariat und im unständigen Dienst.)
Antwort: Für den Vorbereitungs- und den unständigen Dienst gibt es leider keine Festlegungen. Für den ständigen Dienst sind bei Neubauten 120 m² vorgesehen (vgl. Pfarrhausrichtlinien Nr. 2.3, Rechtssammlung Nr. 552).

- Pfarrhausrichtlinien: Was ist eine Kleinreparatur? Was muss ich als Amtsinhaber/in zahlen, welche Kosten muss die Gemeinde übernehmen?
Aufgrund des immer wieder auftretenden Ärgers an diesem Punkt hat die Pfarrervertretung bereits im Jahr 2000 einen Antrag auf Änderung der Pfarrhausrichtlinien gestellt, der jedoch vom Oberkirchenrat nicht beantwortet wurde. Um einer klaren und gerechten Regelung willen befürwortet die PfV die Unterscheidung zwischen Reparatur, Ersatz abgängiger Teile und Modernisierungsmaßnahmen. Der OKR sieht keine Möglichkeit einer Novellierung der Pfarrhausrichtlinien, sofern sie Landeskirche und Gemeinden finanziell belastet. Die Pfarrervertretung wird trotzdem ihre Forderungen erneut ins Gespräch mit Oberkirchenrat Pfisterer einbringen.

- Zu hohe Heizkosten:
Nach einer Umfrage der AG „Pfarrhaus“ der Pfarrervertretung bewegen sich die Heizkosten zwischen 500 € - 4400 €. Etwa 40 Pfarrhäuser mit Energiekosten (ohne Heißwasser) von mehr als 2000 € sind zurückgemeldet worden. Hier sind Energiesparmaßnahmen vordringlich!

- Einzug ins Pfarrhaus: Wie läuft die Übergabe? Worauf muss man achten? Was muss die Gemeinde bezahlen, was mein Vorgänger/meine Vorgängerin, was muss ich selber übernehmen?
*Lesen Sie hierzu das Merkblatt der PfV „**Checkliste zum Stellenwechsel**“.*